

21.06.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1274 vom 22. Mai 2013  
der Abgeordneten Daniel Düngel, Michele Marsching und Marc Olejak PIRATEN  
Drucksache 16/3036

### **Kleine Nachfrage zum Informationswillen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport**

**Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport** hat die Kleine Anfrage 1274 mit Schreiben vom 18. Juni 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Laut § 88 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen sollen Abgeordnete durch Kleine Anfragen Auskünfte einholen können. In jüngster Vergangenheit sind die Antworten auf die kleinen Anfragen weniger informativ. Da wir nicht davon ausgehen, dass dem Parlament gezielt Informationen vorenthalten werden sollen, entsteht der Eindruck, dass die Landesregierung offenbar selbst mit Informationsdefiziten zu kämpfen hat.

Im Jahr 2008 scheint ein ähnliches Problem vorgelegen zu haben, da der Landtagsabgeordnete Reiner Priggen im Organstreitverfahren gegen die Landesregierung teilweise erfolgreich war. In der Urteilsbegründung hieß es, der verfassungsrechtliche Status des Abgeordneten umfasse einen grundsätzlichen Anspruch auf vollständige und zutreffende Beantwortung von parlamentarischen Anfragen.

Auf die letzte Frage in der Antwort auf die kleine Anfrage mit der Nummer 1086 antwortete die Landesregierung, die Zuständigkeit läge nicht beim Ministerium sondern beim kommunalen Jugendamt. Daher lägen der Landesregierung auch keine Informationen vor.

Dass der Landesregierung keine Informationen vorliegen, weil die Planungs- und Entscheidungskompetenz bei den Kommunen liegt, ist erstaunlich häufig der Fall. Ähnliche Begründungen für mangelnde Beantwortung von Fragen finden sich in den Antworten auf viele klei-

Datum des Originals: 18.06.2013/Ausgegeben: 26.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

ne Anfragen. Auch bei der Kindertagespflege sieht der Informationsstand der Landesregierung nicht viel besser aus: „Die Kindertagespflege obliegt in der Organisation und Konzeption den örtlichen Jugendämtern. Statistische Daten über Betreuungszeiten in der Kindertagespflege liegen der Landesregierung daher nur in Form der amtlichen Statistik vor.“(Drucksache 16/1684) In diesem Fall ist scheinbar wenigstens durch die verpflichtende Meldung der Jugendämter ein Mindestinformationsstand der Landesregierung vorzusetzen.

In der Fragestunde der 25. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. März 2013 antwortete Ministerin Schäfer auf die Frage ob mit der Erreichung der Platzzahlen auch der Bedarf der Eltern gedeckt sei, dass die kommunalen Jugendämter die Bedarfe ermitteln und nicht das Land. Ob der Bedarf gedeckt sei, könne die Ministerin nicht sagen. Leider scheint hier die Informationsweiterleitung zu stocken. Dabei sitzt die Landesregierung immer beim Krippengipfel mit allen Beteiligten an einem Tisch und redet mit Ihnen, worauf die Ministerin oft und gern verweist. Es ist bei den vielen Nichtauskünften wohl eher zu vermuten, dass hierbei die Betonung auf „an einen Tisch holen“, statt „mit Ihnen reden“ liegt. (vgl. Plenarprotokoll 16/25, Seite 2136)

Aus unserer Sicht zeigt sich eine erstaunliche Kausalität zwischen kommunaler Selbstverwaltung und mangelndem Informationsstand des Ministeriums.

Um den Informationswillen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport besser einschätzen zu können, fragen wir die Landesregierung:

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags sind der Landesregierung bekannt. Die Fragestellung verkennt allerdings den Unterschied zwischen dem Geschäftsbereich eines Ministeriums einerseits und der sachlichen Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgabe andererseits. Die Geschäftsbereiche innerhalb der Landesregierung hat Frau Ministerpräsidentin mit der Bekanntmachung vom 25. März 2011 festgelegt. Das MFKJKS ist danach u.a. fachpolitisch zuständig für die "Kinder- und Jugendhilfe". Nach § 82 SGB VIII haben die Länder die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Sie haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nach § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter und Landesjugendämter) für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. §§ 98 ff. SGB VIII regeln schließlich, welche Informationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe amtlich vorzuhalten sind.

**1. Hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Zuständigkeitsbereiche?**

**2. Welche Zuständigkeitsbereiche sind das?**

Nach der Bekanntmachung vom 25.03.2011 umfasst der Geschäftsbereich des MFKJKS:

- Familienpolitik (einschließlich wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik und kommunale Familienpolitik, auch Familienverbände und Familienselbsthilfe, Familie und Arbeitswelt, familienpolitische Leistungen, Familienbildung und soziale Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung);
- Kinder- und Jugendpolitik (einschließlich Kinder- und Jugendförderplan, Jugendfreiwilligenjahre – Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Soziales Jahr –, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Gesetzlicher und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz – soweit nicht die Ministerpräsidentin –, Sekten);
- Kinder- und Jugendhilfe, Kooperation Jugendhilfe/Schule, Ganztagsbildung;
- Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (ohne schulische Gewaltprävention);
- Besondere Angebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund;
- Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungsangeboten für unter Dreijährige und Kindertagespflege (ohne schulische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule);
- Präventionsangebote im Kindesalter, Soziales Frühwarnsystem;
- Familienzentren;
- Allgemeine Fragen des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich Freiwilligendienste, ohne Ehrenamt in der Schule) und des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen;
- Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Kulturpflege nach § 96 BVFG, Archivwesen;
- Sport (außer Schulsport), Sportstätten;
- Landeszentrale für politische Bildung.

**3. Liegen der Landesregierung in den genannten Zuständigkeitsbereichen auch Informationen vor?**

Ja.

**4. In welcher Form liegen dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die Informationen in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen vor?**

Im Wesentlichen in schriftlicher Form.

**5. Über welche Zuständigkeitsbereiche ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport auch gewillt, ehrliche Auskunft zu erteilen?**

In jedem fachpolitischen Zuständigkeitsbereich.